

Erbeinsetzung oder Vermächtnis?

Während der juristische Laie die Begriffe „erben“ und „vermachen“ oft synonym verwendet, stellt es im Rechtsverkehr einen fundamentalen Unterschied dar, ob eine Person als Erbe oder als Vermächtnisnehmer eingesetzt ist. Bei unklaren oder zweideutigen Formulierungen muss ausgelegt werden, was der Erblasser gewollt hat.

Definition

Unabhängig von der Begrifflichkeit „Erbe“ ist in der Regel von einer Erbeinsetzung auszugehen, wenn der Erblasser einem Begünstigten sein Vermögen oder Bruchteile seines Vermögens zugewiesen hat.

Ein Erbe wird Rechtsnachfolger des Verstorbenen und tritt in alle seine zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Rechte und Pflichten ein („Fußstapfentheorie“), wobei der Erwerb von Todes wegen sozusagen über Nacht „von selbst“ eintritt. Demgegenüber wird der Vermächtnisnehmer nicht Rechtsnachfolger des Erblassers. Ihm steht stattdessen ein schuldrechtlicher Anspruch gegen den Nachlass zu. Dieser Anspruch kann mit dem Erbfall oder aber auch nach dem Erbfall entstehen. Durch die Anordnung eines Vermächtnisses kann der Erblasser einzelne Gegenstände aus seinem Vermögen einer bestimmten Person zuwenden. Der Vermächtnisnehmer erhält gegenüber dem Erben einen Anspruch auf Erfüllung seines Vermächtnisses. Er wird nicht Rechtsnachfolger des Erblassers, sondern erhält lediglich einen Anspruch auf Erfüllung des Vermächtnisses aus dem Nachlass.

Definition

Wurden lediglich einzelne Gegenstände zugewiesen, ist im Zweifel von einem Vermächtnis auszugehen.

Die Abgrenzung ist allerdings nicht zwingend: Wird einem Begünstigten von Todes wegen ein Gegenstand vermächtnisweise zugewiesen und der Nachlass dadurch wertmäßig durch die Zuweisung erschöpft, kann darin auch eine Erbinsetzung gesehen werden.

Die Vorteile für den Vermächtnisnehmer liegen darin, dass er einen werthaltigen Anspruch erwirbt, aber keine Pflichten, und insbesondere mit der übrigen Nachlassabwicklung nichts zu tun hat.

Die Erfüllung eines Vermächtnisses kann in die Hände eines Testamentsvollstreckers gelegt werden, wobei entweder der Vermächtnisnehmer selbst oder aber auch eine dritte Person das Amt des Testamentsvollstreckers übernehmen kann. Die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers sichert die Umsetzung der testamentarischen Anordnung.

Beispiel

Der Erblasser wendet einer Person einen Geldbetrag im Wege des Vermächtnisses zu. Verlangt der Vermächtnisnehmer die Erfüllung seines Vermächtnisses, sind die Erben verpflichtet, den Geldbetrag an den Vermächtnisnehmer auszusahlen. Verweigern sie die Auszahlung des Vermächtnisbetrages, kann der Vermächtnisnehmer vor Gericht Klage auf Erfüllung seines Vermächtnisses erheben.

Testament

Wir, die Eheleute Anna und Bertram Müller, bestimmen hiermit, dass unser Sohn Siegfried beim ersten Erbfall im Wege des Vermächtnisses aus dem Nachlass des Erstverstorbenen einen Betrag von 10.000 EUR erhält.

Ort, Datum, Unterschrift (Ehemann)

Dies ist auch mein letzter Wille.

Ort, Datum, Unterschrift (Ehefrau)

Werden Vermächtnisregelungen getroffen, sollte auf keinen Fall versäumt werden, zusätzlich eine klare Regelung dahingehend zu treffen, wer Erbe und damit Rechtsnachfolger des Verstorbenen werden soll. Das deutsche Recht kennt keine Erbfolge in Gegenstände, sondern nur eine Erbfolge nach Quoten. Wird lediglich der Nachlass gegenständlich unter verschiedenen Personen verteilt, kann es mitunter zu erheblichen Auslegungsschwierigkeiten im Hinblick auf die Rechtsnachfolge kommen. In diesen Fällen muss der Nachlass nämlich wertmäßig ins Verhältnis zueinander gesetzt werden, was ohne die Einholung kostenintensiver Gutachten meist nicht möglich ist.

Bestattungsregelungen

Oft fällt den Hinterbliebenen die Organisation der Bestattung schwer, weil sie nicht wissen, wie sich der Tote seine Trauerfeier und Bestattung vorstellt. Erschwerend hinzu kommen in aller Regel noch der Zeitdruck und die seelische Belastung, mit dem Verlust eines geliebten Menschen fertig zu werden.

Bleiben keine Angehörigen zurück, entscheiden oft Fremde über die persönlichen und intimen Fragen der Bestattung. Mit einer Bestattungsverfügung kann den Angehörigen (oder auch Dritten) eine Hilfe an die Hand gegeben werden, wo und wie der Ort der letzten Ruhestätte des Toten beschaffen sein soll, wie sich der Tote die Trauerzeremonie vorstellt und was mit seinen sterblichen Überresten geschehen soll.

Definition

In einer Bestattungsverfügung können bereits zu Lebzeiten eines Menschen Wünsche und Vorstellungen über den Ablauf der eigenen Bestattung festgelegt werden. Eine Bestattungsverfügung trifft Regelungen zu Ort, Art und Weise der Bestattung. So können z. B. der Friedhof benannt, Erd- oder Feuerbestattung gewählt, Einzelheiten der Trauerfeier (Musik, Reden, Blumenschmuck etc.) und die Beschaffenheit von Sarg und Grabstein festgelegt werden.

Zwar ist die Bestattungsverfügung mangels gesonderter gesetzlicher Regelung nicht an spezielle Formvorschriften gebunden. Aus Gründen der Beweiskraft ist allerdings zu empfehlen, dass sie handschriftlich vom Verfügenden selbst niedergelegt wird. Wichtig ist, dass klar und zweifelsfrei für Dritte zu erkennen ist, dass die Inhalte der Verfügung dem wirklichen Willen des Errichtenden entsprechen und ohne äußeren Zwang niedergelegt worden sind.

Die Bestattungsverfügung kann auch von einem Notar oder dem behandelnden Hausarzt bestätigt werden. Diese Vorgehensweise empfiehlt sich immer dann, wenn vordruckte, nicht handschriftlich verfasste Verfügungen benutzt werden. Die Bestätigung durch einen Notar oder Hausarzt doku-

mentiert in diesen Fällen, dass es dem Verfügenden mit der Erklärung ernst ist und diese frei und ohne Zwang niedergelegt wurde. Die Bestattungsverfügung muss auch hier vom Erklärenden persönlich unterschrieben werden.

Die Bestattungsverfügung muss den Hinterbliebenen unmittelbar zur Verfügung stehen. Insofern ist davon abzuraten, die Bestattungsverfügung in das Testament mit aufzunehmen. In aller Regel ist den Angehörigen der Inhalt des Testaments nämlich erst später bekannt und die Beerdigung dann bereits vollzogen.

Sofern man sich dennoch zu einer Aufnahme in das Testament entschließt, sollte in jedem Fall sichergestellt werden, dass den Hinterbliebenen der Inhalt der Bestattungsverfügung rechtzeitig bekannt ist. Üblicherweise liegen Todesfall und Beerdigung nur wenige Tage auseinander, wohingegen die offizielle Testamentseröffnung meist erst mehrere Wochen später stattfindet. Erlangen die Angehörigen erst dann Kenntnis davon, dass der Verstorbene eine Bestattungsverfügung errichtet hat, sind Beisetzung und Trauerfeier längst vorüber, ohne dass auf die Wünsche des Verstorbenen Rücksicht genommen werden konnte.

Die Notwendigkeit von Generationengesprächen

Unsere langjährige juristische Erfahrung auf dem Gebiet des Erbrechts und der Vermögensnachfolge lehrt uns: Die besten juristischen Nachfolgekonstruktionen können im Zweifel einen Streit unter den späteren Erben und Vermächtnisnehmern nicht vermeiden, wenn die Überlegungen und Be-

weggründe der Erblasser nicht rechtzeitig und ausreichend gegenüber allen Beteiligten kommuniziert und erläutert werden. Nicht selten kommt es vor, dass Lösungen, die von den Erblassern gut gemeint sind, von den Begünstigten (meist den Kindern) falsch aufgefasst oder fehlinterpretiert werden. Gerade Konstruktionen, die mit einer Vor- und Nacherbenschaft oder einer Testamentsvollstreckung arbeiten, erfordern einen erhöhten Erklärungsbedarf, da diese sinnvollen Schutzmechanismen von den betroffenen Personen leicht als Gängelei verstanden werden können.

Wenn auch in der Vergangenheit häufig so gesehen, ist ein Testament keinesfalls eine geheime Angelegenheit. Ganz wichtig ist es daher, die Familie nach Möglichkeit an einen Tisch zu holen und die angedachten testamentarischen Anordnungen wie auch die konkrete Vermögensverteilung konkret zu besprechen. Diese sinnvollen Generationengespräche fördern den Familienzusammenhalt und wirken Streitvermeidend. Schließlich wissen alle Beteiligten dann, was beim Erbfall auf sie zukommen wird.

Auf den Punkt gebracht

Laientestamente sind fehleranfällig. Die Gründe hierfür liegen meist in der falschen Verwendung juristischer Fachbegriffe. Informieren Sie sich vor der Abfassung eines Testaments stets ausreichend oder beauftragen Sie besser gleich einen Fachanwalt / eine Fachanwältin für Erbrecht oder einen Notar / eine Notarin.

Wann brauche ich einen Rechtsanwalt oder Notar?

Das Erbrecht stellt ein äußerst komplexes Rechtsgebiet innerhalb des Bürgerlichen Rechts dar. Eine optimale Vermögensnachfolgeplanung erfordert daher eine exakte Kenntnis der juristischen Fachbegriffe, der zivilrechtlichen Konstruktionen und auch der steuerrechtlichen Konsequenzen.

Ein Durchdringen der juristischen Problemfelder kann daher zumeist nicht ohne anwaltliche Hilfe erreicht werden. Auch in emotionaler Hinsicht hilft ein Rechtsanwalt als in der konkreten Familiensituation außenstehender Dritter bei der Bewältigung der Probleme und Auswahl der bestmöglichen Testamentsgestaltung.

Sicherlich: Ein Testament kann auch ohne juristische Hilfe geschrieben werden. Die damit einhergehende Kostenersparnis ist jedoch in vielen Fällen nur eine vordergründige. Eine Vielzahl der Laientestamente ist fehlerbehaftet. Diese Fehler münden nach dem Erbfall nicht selten in kostenintensive Rechtsstreitigkeiten, die in ihrer Dimension sowohl emotional als auch kostentechnisch den Aufwand, der im Vorfeld hätte betrieben werden müssen, bei Weitem sprengen.

Rechtsrat einholen!

Bei gestalterischen Fragen im Vorfeld eines Erbfallles kann ein nach Beratung von einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin erstelltes Testament Streitigkeiten nach dem Erbfall und auf diese Weise auch Kosten in erheblicher Weise minimieren.

Je später anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird, umso schwieriger wird es, Streitigkeiten zufriedenstellend vorzubeugen. Sollten Sie sich daher mit einer testamentarischen Problemstellung konfrontiert sehen, sollten Sie mit der Inanspruchnahme von anwaltlichem Rat nicht zu lange zuwarten.

Ein Testament setzt in formaler Hinsicht keine Beurkundung durch einen Notar voraus. Dies gilt auch, wenn ein Ehegattentestament (z. B. in der Form eines Berliner Testaments) errichtet werden soll. Notariell beurkundet werden müssen von Gesetzes wegen lediglich Erbverträge.

Gleichwohl kann natürlich auch ein Testament notariell beurkundet werden. Ein notariell beurkundetes Testament macht einen Erbschein obsolet. Der Vorteil einer notariellen Beurkundung liegt also in der Kostenersparnis für die Beantragung eines Erbscheins. Gleichwohl sollte eine von Gesetzes wegen ohnehin bei Testamenten nicht vorgeschriebene notarielle Beurkundung genau bedacht werden. Wird das einmal notariell beurkundete Testament nämlich aus der amtlichen Verwahrung zurückgeholt, beispielsweise, weil Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden sollen, gilt es nach dem Gesetz als widerrufen und muss komplett neu gestaltet werden. Es entstehen dann weitere Kosten.

Die Anwaltskosten bemessen sich bei der außergerichtlichen Behandlung einer erbrechtlichen Angelegenheit (wie der Gestaltung eines Testaments) nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und sind gegenstandswertabhängig. Je höher das Interesse des Berechtigten – je höher also das Vermögen –, umso höher liegen auch die Anwaltskosten. Mitunter kann es daher sinnvoll sein, mit dem Rechtsanwalt